

## Der Vorsitzende

Dr. Jürgen Kroher  
c/o Kroher & Strobel  
Bavariaring 20  
80336 München  
Telefon (089) 5446480  
Telefax (089) 54464848  
E-Mail [grur@kroher-strobel.de](mailto:grur@kroher-strobel.de)  
[www.grur.org](http://www.grur.org)

14. Oktober 2020

## EINLADUNG ZUR VORTRAGSVERANSTALTUNG

### als Webinar per Zoom

am: **Mittwoch, den 11. November 2020 um 17.30 Uhr**

Anmeldung: <https://us02web.zoom.us/meeting/register/tZwpfu-tqzgrHN19tdVrcLIAgk7Ari4p1Q1>

Referent: **Herr Prof. Dr. Louis Pahlow, Fachbereich Rechtswissenschaft, Institut für Rechtsgeschichte an der Goethe-Universität Frankfurt am Main**

Thema: **Lizenz und Schutzrechtsnachfolge  
Analysen und Perspektiven der jüngsten Rechtsprechung des BGH**

Mit der Entscheidung "Valentins" (GRUR 2020, 57) hat der BGH das Lizenzvertragsrecht um einige zentrale Aspekte erweitert: Zum einen wurden die Koordinaten für die Auslegung von Lizenzverträgen weiter ergänzt, zum anderen erkennt der BGH darin eine isolierte Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten wie das Recht zur außerordentlichen Kündigung unter bestimmten Voraussetzungen an. Der Vortrag analysiert die wesentlichen Aspekte der Entscheidung und geht den rechtlichen Folgen auch bei vergleichbaren Vertragskonstellationen nach.

### Durchführung des Webinars und Fortbildungsnachweise

Nähere Informationen zur Anmeldung und Durchführung des Webinars entnehmen Sie bitte den anliegenden Teilnehmerhinweisen, die auch auf der Homepage unserer Vereinigung veröffentlicht sind. Die Teilnehmerhinweise erläutern zugleich, unter welchen Voraussetzungen eine Teilnahme am Webinar als Fortbildungsnachweis für Fachanwälte nach § 15 FAO bestätigt werden kann.

Falls Sie eine Bescheinigung nach § 15 FAO wünschen, geben Sie dies bitte bei Ihrer Anmeldung an. Die Vorgaben der Rechtsanwaltskammern erfordern, dass wir während des Webinars die Anwesenheit der Teilnehmer, die eine Bescheinigung wünschen, in Abständen mehrmals kontrollieren. Die Bescheinigung wird einige Tage nach dem Webinar auf elektronischem Weg übermittelt.

Zu dem Webinar sind auch **Nichtmitglieder** herzlich eingeladen.

### **Neue Urheberrechtskammer beim LG München I**

Wir übermitteln im Anhang eine Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, das über die Einrichtung einer neuen 42. Zivilkammer beim Landgericht München I informiert, die für Streitsachen insbesondere im Urheberrecht, Designrecht und Verlagsrecht zuständig sein wird.

Kroher

Paetzold

Kunze

Maute

## Pressemitteilung 18/2020 - Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Heute nimmt die vom Landgericht München I neu gegründete und auf Urheberrecht spezialisierte 42. Zivilkammer unter Vorsitz von Frau Dr. Elke Schwager im Gerichtsgebäude am Lenbachplatz 7 in München ihren Dienst auf. Weitere Mitglieder der 42. Zivilkammer sind Frau Dr. Nina Heintzeler und Frau Dr. Charlotte Meyer-Bülow.

Die 42. Kammer übernimmt ab sofort alle eingehenden

- Urheberrechtsstreitsachen in erster und zweiter Instanz,

sowie insbesondere alle eingehenden Verfahren in erster Instanz in den Bereichen

- Designrecht einschließlich Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht,
- Verlagsrecht, und
- Rechtsstreitigkeiten, welche die Ansprüche aus der Herstellung und Auswertung von Filmen betreffen.

Zur Entlastung der anderen Kammern des gewerblichen Rechtsschutzes übernimmt die 42. Zivilkammer auch bereits laufende Verfahren.

Die Einrichtung der neuen Kammer wird durch den „Pakt für den Rechtsstaat“ durch Zuweisung einer halben Richterstelle unterstützt. Landgerichtspräsidentin Dr. Andrea Schmidt: „Durch die Konzentration von Urheberrechtstreitsachen bei der neuen Kammer stärken wir den Urhebergerichtsstandort München weiter. Die neue Zuständigkeit fördert daneben auch das Designrecht. Ich danke dem Oberlandesgericht München und dem Staatsministerium der Justiz für die Ermöglichung unseres Vorhabens.“

Landgerichtspräsidentin Dr. Andrea Schmidt weiter: „Die drei Richterinnen bringen allesamt Erfahrung im sogenannten „grünen Bereich“ mit. Es freut mich, dass wir sie für die neuen Aufgaben gewinnen konnten. Die Kammer kann daher schnell in medias res gehen.“ Durch die Besetzung wird auch die Anzahl der Güterichter bei den Kammern des gewerblichen Rechtsschutzes erhöht. Zwei der drei Richterinnen sind erfahrene Güterichterinnen am Landgericht. „Unsere Erfahrung aus den Mediationen speziell im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts nehmen wir mit in die Sitzungen. Wir setzen auf Kommunikation, Transparenz und eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Parteien und ihren Anwälten.“, so die Vorsitzende Richterin Dr. Elke Schwager.

Die bereits bestehenden Kammern für gewerblichen Rechtsschutz freuen sich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und wünschen der neuen Urheberrechtskammer einen guten Start!

### Hintergrund:

Das Landgericht München I ist eines von zwei bayerischen Landgerichten, die erst- und zweitinstanzlich für Urheberrechtstreitsachen zuständig sind. Auch Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen bearbeitet unter den bayerischen Landgerichten – neben dem Landgericht Nürnberg-Fürth - nur das Landgericht München I.

Das Landgericht München I bietet für sämtliche rechtshängigen Verfahren die Möglichkeit einer Mediation vor ausgebildeten Güterichtern mit dem Ziel, unter Einbindung der Parteien eine zufriedenstellende, nachhaltige Lösung für ihren Streit zu finden (weitere Informationen [hier](#)). Das Güterichterverfahren wird im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes häufig und mit großem Erfolg eingesetzt, wie etwa in dem Rechtsstreit zwischen Oliver Kahn und der T1TAN GmbH ([PM vom 28.11.2019](#)).

Verfasserin der Pressemitteilung:

Richterin am Landgericht München I Anna-Lena Klein – stv. Pressesprecherin -

## **Teilnehmehinweise zur Durchführung von Webinaren der GRUR-Bezirksgruppen und GRUR-Fachausschüsse**

Die GRUR-Bezirksgruppen und GRUR-Fachausschüsse bieten ihre Vortragsveranstaltungen bzw. Fachausschusssitzungen auch als Webinare bzw. kombinierte Präsenz-/Onlineveranstaltungen (Hybridformat) an.

Die nachfolgenden Hinweise erläutern Ihnen, wie die Webinare durchgeführt werden und was dabei von den Teilnehmern im Einzelnen zu beachten ist.

### **1. Technische Voraussetzungen**

Als Webinar-Software wird Zoom eingesetzt. Sie läuft auf nahezu allen Computern und mobilen Geräten. Nähere Informationen finden Sie unter [www.zoom.us/de-de](http://www.zoom.us/de-de).

### **2. Einladung und Anmeldung**

Sie erhalten wie gewohnt per E-Mail eine Einladung Ihrer Bezirksgruppe oder Ihres Fachausschusses zu der Vortragsveranstaltung. Die E-Mail Einladung enthält Informationen, wie Sie sich zur Teilnahme anmelden können. Anmeldungen müssen spätestens am Tag vor dem Veranstaltungsbeginn erfolgen. Bitte geben Sie bei der Anmeldung Ihren Namen, Ihre Berufsbezeichnung, Kanzleiadresse und Ihre Kontaktdaten (E-Mail-Adresse) an. Bitte geben Sie auch verbindlich an, ob Sie als Fachanwalt eine Teilnahmebescheinigung zum Nachweis der Fortbildung nach § 15 FAO benötigen.

### **3. Betreten des digitalen Veranstaltungsraums**

Nach der Anmeldung werden Ihnen Ihre persönlichen Zugangsdaten zum digitalen Veranstaltungsraum per E-Mail übermittelt. Mit den Zugangsdaten können Sie dem Zoom-Webinar beitreten und identifizieren zugleich Ihre persönliche Teilnahme. Es empfiehlt sich, das Webinar ca. 5-10 Minuten vor dem Veranstaltungsbeginn zu betreten.

Zum Betreten des digitalen Veranstaltungsraums aktivieren Sie bitte Ihre Kamera und Ihr Mikrofon. Nach Einlass in den digitalen Veranstaltungsraum schalten Sie bitte das Mikrofon stumm, wenn Sie nicht sprechen wollen, um Hintergrundgeräusche zu vermeiden. Eine Teilnahmebescheinigung gem. § 15 FAO kann gemäß den Vorgaben der Anwaltskammern nur ausgestellt werden, wenn Sie die Kamera während der gesamten Veranstaltungsdauer aktiviert haben.

### **4. Ablauf des Webinars**

Primärer Ansprechpartner für Ihre technischen und organisatorischen Fragen ist die Seminarassistentz (GRUR Geschäftsstelle).

Wenn Sie sich zu Wort melden möchten, betätigen Sie den Meldebutton (). Alternativ können Sie auch die Chatfunktion nutzen, um Ihre Fragen und Anregungen schriftlich zu stellen.

### **5. Anwesenheitskontrolle für Bescheinigungen gem. § 15 FAO.**

Wir sind verpflichtet, bei denjenigen Teilnehmern, die eine Bescheinigung nach § 15 FAO benötigen, die durchgängige Teilnahme an dem Webinar zu überprüfen. Aus diesem Grund werden wir wiederholt eine Prüfung der Anwesenheit jedes einzelnen dieser Teilnehmer durchführen.

Wir haben uns auf folgende Überprüfungen festgelegt. Diese sind:

- Sichtkontrolle. Die Seminarassistenz schaut nach, ob Sie wirklich vor Ihrem Bildschirm sitzen.
- Button drücken. Die Seminarassistenz fordert Sie über die Chatfunktion auf, sich bei ihr rück zu melden. Entweder schreiben Sie ihr kurz über die Chatfunktion zurück oder Sie klicken auf den Handzeichenbutton () Ihre Rückmeldung wird protokolliert.

Bitte beachten Sie, dass wir jedes Webinar aufzeichnen und bis zu 12 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem das Webinar stattgefunden hat bzw. dem die Fortbildungsverpflichtung zuzuordnen ist, archivieren. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur rechtssicheren Dokumentation der Seminarteilnahme und der Inhalteentsprechung gem. § 15 Abs. 2 FAO gegenüber den Rechtsanwaltskammern. Ihre aktivierte Kamera liefert den für eine Bescheinigung nach § 15 FAO erforderlichen Anwesenheitsbeleg.

### **6. Nach dem Webinar**

Wir stellen den Teilnehmern, die dies beantragt haben, nach dem Seminar Ihre Teilnahmebescheinigung aus und versenden diese auf elektronischem Wege.

Köln, im August 2020

Ihre GRUR-Geschäftsstelle